## S 11 RJ 170/02

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 19
Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 11 RJ 170/02 Datum 24.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen L 19 R 424/03 Datum 16.03.2005

3. Instanz

Datum -

- I. Die Berufung der KlĤgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 24.06.2003 wird zurückgewiesen.
- II. Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Leistungen wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfĤhigkeit (BU) streitig.

Die 1947 geborene Kl $ilde{A}$ ¤gerin war  $ilde{A}$ ½berwiegend in ihrem erlernten Beruf als Krankenschwester versicherungspflichtig besch $ilde{A}$ ¤ftigt, zuletzt vom 15.04.1993 bis 31.12.1995 als Gemeindeschwester und nochmals kurzfristig vom 01.10. bis 14.11.1996 als Krankenschwester. Ab 01.09.1998 ist sie als Mittags-Sch $ilde{A}$ ½lerbetreuerin  $\hat{a}$  geringf $\hat{A}$ ½gig  $\hat{a}$  besch $\hat{A}$  #ftigt.

Wegen der GesundheitsstĶrungen Klebsiella-Infekt (die Anerkennung als Berufskrankheit wurde mit bindendem Bescheid der BG für Gesundheit und Wohlfahrtspflege vom 19.11.1997 abgelehnt) und spinales Meningeom (Operation

am 07.03.2000) beantragte die KlĤgerin am 16.06.2001 die GewĤhrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfĤhigkeit. Die Beklagte veranlasste eine Begutachtung durch den Sozialmediziner Dr.H. , der im Gutachten vom 13.08.2001 vollschichtige TĤtigkeiten fĽr zumutbar hielt; zu vermeiden seien TĤtigkeiten mit schwerem Heben und Tragen, Zwangshaltungen der WirbelsĤule sowie Arbeiten unter hohem Zeitdruck. Als Krankenschwester sei sie noch drei bis vier Stunden tĤglich einsetzbar, als Mittags-Betreuerin weiterhin vollschichtig. Mit Bescheid vom 21.08.2001 lehnte die Beklagte Rentenleistungen wegen des Fehlens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ab, nachdem die erforderliche Beitragsdichte nicht gegeben sei.

Während des Vorverfahrens gelangte die Beklagte im Anschluss an das Gutachten des Internisten Dr.S. vom 07.11.2001 zu der Auffassung, dass bei der Klägerin die Umstellungsfähigkeit bis 31.05.2003 aufgehoben sei, mittelfristig sei aber mit einer Stabilisierungstendenz zu rechnen. Im Widerspruchsbescheid vom 20.02.2002 stellte die Beklagte eine vorübergehende teilweise Erwerbsminderung bei BU vom 16.06.2001 bis 31.05.2003 fest. Ein Rentenanspruch bestehe jedoch nicht, weil die hierfür erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien.

Im Klageverfahren hat die Klägerin ebenso wie im Widerspruchsverfahren geltend gemacht, die BU bestehe bei ihr schon ab Herbst 1996 (Klebsiella-Infektion).

Das Sozialgericht Nürnberg (SG) hat zunächst Behandlungs- und Befundberichte des Allgemeinarztes Dr.S., der Neurologin Dr.M., des Allgemeinarztes Dr.B. und die Leistungsunterlagen des Arbeitsamtes E. zum Verfahren beigezogen.

Mit Urteil vom 24.06.2003 hat das SG die Klage â∏∏ geltend gemacht wurde ein Leistungsfall im Dezember 1999 â∏ abgewiesen. Aus den überzeugenden im Vorverfahren von der Beklagten eingeholten Ĥrztlichen SachverstĤndigengutachten ergebe sich eine Einsetzbarkeit der KlĤgerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von mindestens 6 Stunden tÄxglich. Die Tatsache, dass die Klägerin mit diesem Restleistungsvermägen (zumindest derzeit) nicht mehr als Krankenschwester eingesetzt werden k\( \tilde{A} \) nne, begr\( \tilde{A} \) \( \tilde{A} \) nde keinen Leistungsanspruch auf Versichertenrente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BU. Denn die für einen Rentenbezug erforderlichen Vorversicherungszeiten Iägen nicht vor. Auch das SG gehe davon aus, dass die festgestellte Leistungsminderung bei der KlĤgerin erst ab 16.06.2001 erwiesen sei. Mangels eruierbarer konkreter Nachweise über das AusmaÃ∏ der seinerzeit bestehenden funktionellen BeeintrÄxchtigungen sei eine gesundheitsbedingte UnfÄxhigkeit zur Ausübung einer zumutbaren TÃxtigkeit in dem Berufsfeld einer Krankenschwester, wo neben pflegerischen MaÄnahmen auch Einsatzbereiche in der Abrechnung oder Patientenverwaltung oder Arztpraxen als VerweisungstÄxtigkeiten in Betracht zu ziehen seien, bis Ende 1999 nicht begrýndbar. Unter Berücksichtigung der im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden BeweislastgrundsÄxtze sei deshalb nicht zu beanstanden, dass die Beklagte den Leistungsfall der BU erst mit der Rentenantragstellung als nachgewiesen angesehen hat.

Gegen dieses Urteil wendet sich die KlĤgerin mit der Berufung und trĤgt im Wesentlichen vor, sie leide bereits seit 1998 unter schwerwiegenden GesundheitsstĶrungen infolge der Meningeom-Erkrankung an der BrustwirbelsĤule. An diesem Zustand habe sich trotz der Operation nichts gravierend geĤndert. Besonders zu berýcksichtigen seien die auÃ□ergewöhnlichen psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen, unter denen sie zusätzlich zu leiden gehabt habe. Auch diese seien bereits im Jahre 1999 aufgetreten.

Der Senat hat zunĤchst die Unterlagen der BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, einen Befundbericht des Allgemeinmediziners Dr.B., die Leistungsunterlagen des Arbeitsamtes E. und den Heilverfahrens-Entlassungsbericht der S.-Klinik Bad E. (Heilverfahren vom 28.03. bis 18.04.2000) zum Verfahren beigenommen.

Der Neurologe und Psychiater Dr.B. hat das Gutachten vom 16.02.2004 erstellt, das er durch die Stellungnahmen vom 13.05.2004 und vom 24.01.2005 noch ergĤnzt hat. Der SachverstĤndige gelangte zu dem Ergebnis, die KlĤgerin kĶnne noch 8 Stunden bei durchschnittlicher Belastung und den betriebsļblichen Pausen tĤtig sein. Nicht zumutbar seien TĤtigkeiten mit stresshaften Arbeitsbedingungen, wie Zeitdruck, Schicht- und Akkordarbeit und TĤtigkeiten mit Absturzgefahr. Die TĤtigkeiten einer Krankenschwester und auch einer Gemeindeschwester seien nicht mehr zumutbar seit Februar 2000.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des SG Nþrnberg vom 24.06.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 21.08.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.02.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurļckzuweisen.

Die Beklagte geht weiterhin von einem Leistungsfall der BU im Juni 2001 aus. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien, da im maÄ geblichen FÄ 4nfjahreszeitraum nur 24 Monate PflichtbeitrÄ 2000 erfä 4llt. Weiter schlie 1 sich die Beklagte der Leistungsbeurteilung des vom Senat gehä 1 rten Ä 2000 erfä 2000 erfä 3 rten E 2000 e

Wegen der Einzelheiten wird zur ErgĤnzung des Tatbestands auf die vom Senat beigezogenen Unterlagen sowie die Streitakten erster und zweiter Instanz und die Verwaltungsunterlagen der Beklagten Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul $\tilde{A}$  xssig ( $\hat{A}$   $\hat{A}$  ff,  $\hat{A}$  ff,

Auch der Senat ist zu der Ã□berzeugung gelangt, dass bei der Klägerin teilweise Erwerbsminderung bei BU nicht vorliegt. Das angefochtene Urteil des SG Nþrnberg vom 24.06.2003 und die diesem zugrundeliegenden Bescheide der Beklagten vom 21.08.2001 und vom 20.02.2002 sind deshalb nicht zu beanstanden.

Teilweise erwerbsgemindert ist die Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit au̸er Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs 1 Satz 2 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung). Diese Voraussetzung ist bei der Klägerin nicht erfüllt.

Das LeistungsvermĶgen der KlĤgerin ergibt sich aus den von der Beklagten eingeholten Ĥrztlichen SachverstĤndigengutachten und den Ausfļhrungen des vom Senat gehĶrten Neurologen und Psychiaters Dr.B. im Gutachten vom 16.02.2004 und dessen ergĤnzenden Stellungnahmen vom 13.05.2004 und vom 24.01.2005. Danach ist die ErwerbsfĤhigkeit der KlĤgerin im Wesentlichen durch folgende GesundheitsstĶrungen eingeschrĤnkt:

- 1. Dysthymia (leichten Grades seit Ende 2001, mittleren Grades seit Sommer 2003)
- 2. Persönlichkeitsstörung
- 3. Zustand nach Operation eines spinalen Meningeoms untere BrustwirbelsĤule (leichte Restbeschwerden)
- 4. Spannungskopfschmerz (nur gelegentlich auftretend)
- 5. Hals- und Lendenwirbels äulen-Wurzelreizsyndrom.

Im Vordergrund ihrer Beschwerden bestehen bei der Kl $\tilde{A}$ ¤gerin die Gesundheitsst $\tilde{A}$ ¶rungen auf dem psychiatrischen und neurologischen Gebiet. Denn insbesondere die fr $\tilde{A}$ ½her durchgemachte klebsielle Pneumonie oder -infektion ist heute nur noch von sozialmedizinisch untergeordneter Bedeutung. So konnte Dr.F. vom Gewerbeaufsichtsamt N. im Gutachten vom 20.08.1997, erstellt f $\tilde{A}$ ½r die BG Gesundheit und Wohlfahrtspflege, diese Diagnose einer klebsiellen Infektion nicht best $\tilde{A}$ ¤tigen. Im  $\tilde{A}$  brigen heilt diese Erkrankung  $\hat{a}$  insbesondere unter ad $\tilde{A}$ ¤quater Therapie  $\hat{a}$  folgenlos aus.

Zwar wurde im März 2000 über eine Laminektomie BWK 11 und BWK 12 ein spinales Meningeom entfernt. Ansonsten besteht an der Wirbelsäule eine geringe Fehlhaltung, an der Brustwirbelsäule und Lendenwirbelsäule liegen Scheuermann-Residuen vor. Dagegen sind wesentliche degenerative Veränderungen nicht festzustellen. Auch an der Halswirbelsäule bestehen keine wesentlichen degenerativen Veränderungen. Insgesamt ergibt sich nach der Beurteilung aller bisher gehörten ärztlichen Sachverständigen aus orthopädischer bzw chrirugischer Sicht noch ein wenigstens 6-stündiges Einsatzvermögen für leichte körperliche Arbeiten.

Auch die GesundheitsstĶrungen auf dem psychiatrischen und neurologischen Gebiet (Dysthymia und PersĶnlichkeitsstĶrung) lassen noch wenigstens ein 6-stündiges tägliches Leistungsvermögen zu. Insoweit folgt der Senat den in sich schlļssigen Ausfļhrungen des hierzu gehĶrten Ĥrztlichen Sachverständigen Dr.B â∏¦ Danach hat die neurologische Restsymptomatik bei dem vom SachverstĤndigen angenommenen Leistungsprofil (keine schweren und mittelschwere Arbeiten) keine besondere Bedeutung. Bezüglich der psychischen Situation merkt der Ĥrztliche SachverstĤndige an, dass die Verstimmungszustände und die vegetativen Begleitsymptome erst relativ spät in Erscheinung getreten sind. So wurde eine regulĤre psychiatrische Behandlung erst im Sommer 2003 durchgeführt, eine Verhaltenstherapie kam bisher noch nicht zur Anwendung. Daraus resultieren die EinschrĤnkungen, dass die KlĤgerin nicht mehr für mittelschwere und schwere körperliche TÃxtigkeiten einsetzbar ist und dass stresshafte Arbeitsbedingugnen mit Zeitdruck, Schicht- und Akkordarbeit und Tätigkeiten mit Absturzgefahr nicht mehr zumutbar sind. Bei Beachtung dieser FunktionseinschrÄxnkungen sind der KlÄxgerin nach der Beurteilung aller bisher gehĶrten Ĥrztlichen SachverstĤndigen noch kĶrperlich leichte TĤtigkeiten wenigstens 6 Stunden zumutbar.

Aber auch im Hinblick auf diese FunktionseinschrĤnkungen liegt bei der KlĤgerin BU nicht vor. Zwar ist die KlĤgerin nach den Ausfļhrungen von Dr.B. seit Februar 2000 nicht mehr in der Lage, die TÄxtigkeit einer Krankenschwester und Gemeindeschwester auszuüben. Dies zieht aber nicht automatisch den Eintritt des Leistungsfalles der BU nach sich. Bei der Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BU gegeben sind, ist in der Regel vom bisherigen Beruf der Versicherten auszugehen, d.h. von ihrer letzten versicherungspflichtigen und versicherten BeschÄxftigung oder TÄxtigkeit (BSGE 55, 45, 47 mwN). Im Sinne dieser Rechtsprechung ist bisheriger Beruf der KlÄzgerin der der Krankenschwester, den sie in dreijĤhriger Ausbildungszeit erlernt und danach lĤngjĤhrig mit entsprechender Entlohnung ausgeübt hat. Sie genieÃ∏t damit Berufsschutz als gelernte Krankenschwester. BerufsunfĤhig ist aber nur, wer weder seine bisherige Tätigkeit noch eine ihm sozial zumutbare Verweisungstätigkeit ausüben kann. Insbesondere ist im Fall der KlAzgerin nicht allein von der TAztigkeit einer Krankenschwester im Pflegedient bzw von der TÄxtigkeit einer Gemeindeschwester auszugehen.

Bisheriger Beruf ist zwar in der Regel die letzte versicherungspflichtige Beschä¤ftigung oder Tä¤tigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger (z.B. wegen Eintritts des Leistungsfalles beendeter) Ausã¼bung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualititativ hä¶chste im Berufsleben der Versicherten gewesen ist (stä¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl BSG SozR 3-2200 å§ 1246 Nr 49 mwN). Die Zumutbarkeit einer Verweisungstä¤tigkeit beurteilt sich aber auch nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die hä¶chstrichterliche Rechtsprechung ein Mehrstufenschema entwickelt, das die Berufstä¤tigkeiten in (Qualitikations-)Gruppen unterteilt, die â□□ von oben nach unten â□□ durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders hochqualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des angelernten

Arbeiters und des ungelernten Arbeiters charakterisiert werden (BSG SozR 3-2200 ŧ 1246 Nr 39 mwN). Der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters ist zuzuordnen, wer einen anerkannten Ausbildungsberuf mit regelmĤÄ∏ig mehr als zweijĤhriger Ausbildung erlernt und bisher ausgeĽbt hat oder dessen tarifvertragliche Einordnung in eine Lohn- bzw Gehaltsgruppe den Schluss zulĤsst, dass diese TĤtigkeit als FacharbeitertĤtigkeit zu qualifizieren ist. Die Einordnung in eine bestimmte Gruppe des Mehrstufenschemas erfolgt nicht ausschlieÄ∏lich nach Folgen und Dauer einer fĶrmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend ist vielmehr die QualitĤt der verrichteten Arbeit (BSG SozR 3-2200 ŧ 1246 Nrn 27, 33). GrundsĤtzlich darf ein Versicherter im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf TĤtigkeiten der nĤchstniedrigeren Gruppe des Mehrstufenschemas verwiesen werden.

Bei Anlegung dieser Ma̸stäbe ergibt sich im Fall der Klägerin folgendes: Die KIägerin ist als Facharbeiterin bzw Fachangestellte zu betrachten, nachdem sie in ihrem erlernten Beruf bis 1996 versicherungspflichtig gearbeitet hat und auch als solche entlohnt wurde. Dies ergibt sich aus den Leistungsunterlagen des Arbeitsamtes E â∏¦ BU liegt aber bei der Klägerin dennoch nicht vor, da sie zur ̸berzeugung des Senats auf ihr noch objektiv und subjektiv zumutbare Tätigkeiten verwiesen werden kann. Die KIägerin ist mit dem von Dr.B. beschriebenen LeistungsvermĶgen durchaus noch in der Lage, TĤtigkeiten als Krankenschwester in einem Sanatorium oder Kurheim zu verrichten. Bei diesen TÄxtigkeiten handelt es sich um leichte TÄxtigkeiten, die im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen verrichtet werden kA¶nnen und bei denen ein Heben und Tragen von Lasten nur in AusnahmefÄxllen erforderlich ist. Insbesondere kommen hier die im Rahmen einer TĤtigkeit als Krankenschwester im Stationsdienst anfallenden körperlich mittelschweren und schweren Arbeiten â∏ etwa das Umbetten von Patienten â∏ in der Regel nicht vor. Das Hauptaufgabengebiet umfasst organisatorische TÄxtigkeiten sowie Patientenschulungen, die ļberwiegend im Sitzen verrichtet werden kA¶nnten. Auch Notfallsituationen, in denen von der Pflegekraft schweres Heben und Tragen durch Umlagerung bzw Heben und Tragen von Patienten gefordert wird, treten in Sanatorien, Kurheimen und auch in einigen Reha-Kliniken, in denen keine Anschlussheilbehandlungen durchgefA<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrt werden, in der Regel nicht bzw nur gelegentlich auf, wobei dann mehrere KrankenpflegekrĤfte anwesend sind und helfen und zugreifen kĶnnen (vgl hierzu Urteil des LSG Niedersachsen vom 14.10.1998 â∏ L 1 RA 154/97 -). Auf solche TÃxtigkeiten ist die KIÃxgerin auch nach der Rechtsprechung des BayLSG zumutbar verweisbar (Urteile vom 15.05.2003 â∏∏ <u>L 14 RA 250/01 ZVW</u> â∏∏ und vom 19.02.2004 â∏∏ L 14 RA 73/02 -). Bei der noch vollschichtigen Einsatzfähigkeit in den genannten VerweisungstÄxtigkeiten ist es grundsÄxtzlich unerheblich, ob der KlĤgerin ein entsprechender Arbeitsplatz vermittelt werden kann. Das Arbeitsplatzrisiko fÃxIIt hier nicht in den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern in den der Arbeitslosenversicherung. BU iS des Gesetzes liegt daher bei der Klägerin nicht vor mit der Folge, dass ihre Berufung zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung gemäÃ∏ <u>§ 193 SGG</u> beruht auf der Erwägung, dass die KIägerin mit ihrer Berufung unterlegen war.

Gründe für die Zulassung der Revision	gemäÃ∏ 🔏	<u> </u>	Abs 2	Nrn	1 u	nd 2	2 SG	G
sind nicht gegeben.								

Erstellt am: 01.07.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024